



Richterbund Rh.-Pf., Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen

Rechtsausschuss des Landtags
Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

**Landesverband Rheinland-Pfalz
Der Vorsitzende**

Kreuznacher Straße 37
67806 Rockenhausen
Telefon: (0 63 61) 914 - 131
Telefax: (0 63 61) 914 - 112

Datum: 14.09.2017

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 17/3279 -**

Ihr Schreiben vom 29. August 2017
Ihr Zeichen: W 2 – Drs. 17/3279

hier: Stellungnahme des Deutschen Richterbundes – Landesverband Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich im Namen unseres Verbandes für die Möglichkeit, zu dem o. g. Entwurf und der damit verbundenen Thematik Stellung nehmen zu können.

Der Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Richterbundes nimmt wie folgt Stellung:

Der rheinland-pfälzische Richterbund befürwortet eine gesetzliche Regelung, die es Richterinnen und Richtern grundsätzlich ermöglicht, ihre Dienstzeit bis zur Altersgrenze von 67 Jahren zu verlängern.

I. Leistungsfähigkeit

Mit der Neuregelung der gesetzlichen Altersgrenze durch das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2015 lag die Regelaltersgrenze bekanntlich einheitlich bei 65 Jahren. Mit der Einführung der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze wurde diese Einheitlichkeit aufgegeben. Der rheinland-pfälzische Richterbund hatte sich damals für diese Lösung ausgesprochen. Dies auch deshalb, weil wir die Überzeugung des Gesetzgebers geteilt haben, dass Richterinnen und

Richter in der Regel bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres in der Lage sind, ihre Dienstpflichten uneingeschränkt zu erfüllen.

Allerdings war diese Stufenregelung nicht der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit von Richterinnen und Richtern unterschiedlicher Geburtsjahrgänge geschuldet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit zwischen dem 65. und 67. Lebensjahr in den verschiedenen Geburtsjahrgängen gleich ist. Schon diese Tatsache spricht dafür, es denjenigen Richterinnen und Richtern, die diese Leistungsfähigkeit auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch besitzen, zu ermöglichen, weiter zu arbeiten.

II. Erfahrung

Der Gesetzgeber geht bekanntlich – was sich auch an den Alters- bzw. Erfahrungsstufen der Besoldung zeigt – davon aus, dass Richterinnen und Richter erst mit Vollendung des 49. Lebensjahres ihre größte Leistungsfähigkeit erreichen. Dies wird damit begründet, dass mit der Ansammlung von Erfahrungswissen die Leistungsfähigkeit erhöht wird. Auch diese Überlegung spricht für die Schaffung einer Möglichkeit, dieses Erfahrungswissen im Einverständnis der betroffenen Richterinnen und Richter länger in Anspruch nehmen zu können.

III. Personalbewirtschaftung

Wir sind davon überzeugt, dass die vorgeschlagene Regelung nicht zu größeren Problemen bei der Personalbewirtschaftung führen würde. Die Zahl derer, welche von der Möglichkeit der Dienstzeitverlängerung Gebrauch machen, wird sich in überschaubaren Grenzen halten. Zudem ist der Antrag bereits sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze zu stellen, was einen ausreichenden Zeitraum für personalwirtschaftliche Entscheidungen bietet. Auch negative Auswirkungen auf die Situation junger, geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für den Justizdienst des Landes sind nicht zu erwarten. Schon heute ist es nicht einfach, überhaupt genügend geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Der Konkurrenzkampf zwischen den Bundesländern hat bereits erhebliche Ausmaße angenommen. Und für die Zukunft ist eher mit einer Verschärfung dieses Problems zu rechnen.

IV. Auswirkungen auf den Landeshaushalt

Mit jeder Entscheidung zur freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit ergeben sich Einsparungen für den Landeshaushalt. Auch wenn – wie ausgeführt – nicht mit einer massenweisen Verlängerung zu rechnen ist, wäre doch ein Sparpotenzial zu erwarten, das nicht als unerheblich bezeichnet werden kann. Angesichts der verfassungsrechtlich verankerten „Schuldenbremse“ erscheint es unverständlich, diese Möglichkeit ungenutzt zu lassen.

V. grundsätzliche Anmerkungen

Aus der Sicht unseres Verbandes ist es gut und wichtig, auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und der heutigen Sitzung die Diskussion über Möglichkeiten der Flexibilisierung der Altersgrenzen in Gang zu halten. Hier würden wir uns mehr Phantasie wünschen.

Zum Beispiel könnte über einen flexiblen Übergang in den Ruhestand nachgedacht werden. Derzeit geht, wie oben dargestellt, mit der Ruhestandsversetzung ein über Jahrzehnte erworbenes Erfahrungswissen von einem auf den anderen Tag verloren. Angesichts der vorhandenen Vielfalt von Möglichkeiten der Teilarbeitszeit, wäre auch eine flexible Gestaltung des Übergangs in den Ruhestand denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Edinger', written in a cursive style.

Thomas Edinger